

3. Lošinj-er Tage der Bioethik
14.–16. Juni 2004
Mali Lošinj, Kroatien

Lošinj-er Deklaration über biotische Souveränität

1. Globalisierung

Wenn auch der Gedanke des Kosmopolitismus noch im antiken Griechenland entwickelt wurde und in der Geistesgeschichte des Abendlandes der menschliche Geist stets danach trachtete, sein universales Wesen zu vergegenständlichen und in der Idee von der Zusammengehörigkeit aller Menschen zu bestätigen – so ist doch die Globalisierung als realer geschichtlicher Prozess erst in unserer Zeit eingetreten, und zwar als notwendige Folge des wissenschaftlich-technologischen Fortschritts.

Die Globalisierungsvorgänge können nicht zurückgedreht werden und umfassen sämtliche Lebensbereiche, sie haben unterschiedliche Dimensionen und Aspekte und bringen unterschiedliche Wirkungen hervor. Die Globalisierung verläuft nicht jenseits der existenzialen, gesellschaftlichen und moralischen Gegensätze der bisherigen Geschichte, wie etwa Sinn und Sinnlosigkeit, Recht und Unrecht, Freiheit und Unterdrückung, Wahrheit und Manipulation, Gut und Böse usw., ebenso wenig verläuft sie auf jeweils einer Seite der genannten Gegensätze. Vielmehr sind diese zu ausgeprägten, ja verschärft sich abzeichnenden Merkmalen der Globalisierungsvorgänge geworden, und somit ist jegliche Stellungnahme für oder wider die Globalisierung gegenstandslos.

2. Auswirkungen der Globalisierung in den Bereichen des Lebens und der Kultur

Die Bereiche des Lebens (Bios) und der Kultur sind ihrer Art nach völlig unterschiedliche Grundlagen, auf denen die individuelle und gesellschaftliche Existenz des Menschen beruht. In der Konstitution des menschlichen Wesens selbst offenbaren sie sich als Dualität der menschlichen Natur und sind als antagonistische Momente wirksam, die eine produktive Spannung im menschlichen Dasein hervorbringen. Die wichtigsten Globalisierungsvorgänge, die weder von der Vision eines Weltethos noch von der Idee einer Weltgesellschaft, sondern von den Interessen des Welthandels und vom Streben nach Weltherrschaft getragen sind, haben diese heterogenen Bereiche auf identische Weise in Gefahr gebracht, indem sie sich nämlich über die Mannigfaltigkeit als ihre Grundstruktur und ihr wesentliches Merkmal hinweggesetzt haben.

3. Biokulturelle Souveränität und biokulturelle Rechte

Es ist daher notwendig, die Bereiche des Lebens und der Kultur als souveräne Bereiche festzulegen und sie widerstandsfähig zu machen gegen das mit der Globalisierung einhergehende Nivellieren von Unterschieden, das von der heteronomen Position der Handelsinteressen und der politischen Vormachtstellung vollzogen wird. Nur aus der biotischen und kulturellen Souveränität können biotische und kulturelle Rechte als souveräne Rechte abgeleitet werden, die nicht den

Handels- und politischen Beziehungen und Einflüssen unterliegen. Biokulturelle Rechte beziehen sich auf die Erhaltung des biotischen und kulturellen Erbes sowie auf den Schutz der aktuellen Konstitution und Existenz der biotischen und kulturellen Gemeinschaft.

4. Ausweitung der Vollmachten politischer Souveränität auf die Natur

Die Souveränität bezieht sich ursprünglich auf die staatliche Macht und bezeichnet ihre Oberhoheit. Der Schöpfer des Souveränitätsbegriffes (Jean Bodin) legte nicht nur seine wesentlichen Merkmale, sondern auch die Grenzen souveräner Macht fest und führte als ihre wichtigste Einschränkung die »Gesetze Gottes und der Natur« an. Vier Jahrhunderte später ist es dem politischen Souverän möglich geworden, die solchermaßen vorgezeichnete Grenze zu überschreiten und die Vollmacht zu usurpieren, in die natürliche Lebensordnung einzugreifen und gentechnisch modifizierte Organismen in die Natur freizusetzen. Hierbei werden biotische Strukturen und Kräfte in Waren (Patente) umgewandelt und die Natur zu einem Handelsgut und Vertragspunkt in Handelsbeziehungen degradiert. Dies ist zugleich der bislang tiefste Punkt im Verhältnis des Menschen zur Natur, wobei der Mensch in die Position eines »Händlers mit der Natur« herabgesunken ist.

5. Biotische Souveränität

Der Begriff der biotischen Souveränität bringt die Autochthonität als obersten und unantastbaren Grundsatz zur Erhaltung der Lebensgemeinschaft zum Ausdruck. Da der Mensch als Mitglied einer politischen Gemeinschaft zugleich auch der einzige Verantwortungsträger innerhalb der biotischen Gemeinschaft ist, fällt die Pflicht der Bewahrung der biotischen Souveränität an die politische Obrigkeit. Die politische Obrigkeit kann jedoch keinerlei Vollmachten für ein Eingreifen in die autochthone Konstitution der Lebensgemeinschaft oder ihre Beeinträchtigung erlangen. Die Autochthonität der Gemeinschaft lebender Organismen kann durch das unbedachte Einbringen allochthoner Organismen oder das absichtliche Freisetzen exochthoner Organismen (GMO), oder aber durch die Zerstörung der natürlichen Umwelt verändert oder beeinträchtigt werden. Die Freisetzung exochthoner Organismen bedeutet eine unmittelbare und bewusste Ablehnung der biotischen Souveränität. Dagegen sprechen auch folgende bioethische Gründe:

- a) Unabsehbarkeit der Folgen,
- b) Nichtumkehrbarkeit der Auswirkungen,
- c) Möglichkeit katastrophaler Folgen.

6. Verstoß gegen die biotische Souveränität – Der Fall Kroatien

Das Gesetz zum Schutz der Natur, das am 25. September 2003 vom kroatischen Parlament verabschiedet wurde, stellt in dem Abschnitt, der sich auf die Verwendung von GMO in gentechnischen Anlagen sowie die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt bezieht, eine Einmischung der Staatsgewalt in die souveränen Rechte der biotischen Gemeinschaft und einen Verstoß gegen die biotische Souveränität dar. Es scheint, dass durch die betreffenden Artikel auch die politische Souveränität beeinträchtigt worden ist, da sie unter dem Druck der internationalen Handels- und Machtzentren formuliert wurden. Allein die Tatsache, dass diese Regelung in das Gesetz zum Schutz der Natur aufgenommen wurde, das »das System

[von Maßnahmen] zum Schutz und zur ganzheitlichen Bewahrung der Natur und ihrer Werte regeln soll« (Art. 1), ist Ausdruck politischer Manipulation und stellt an sich schon ein Paradox dar.

Der erwähnte Gesetzesabschnitt zeugt von einer dramatischen Haltungsänderung der politischen Obrigkeit gegenüber der Natur sowie gegenüber der Problematik des Lebens überhaupt, was sich in erster Linie in zwei Elementen niederschlägt:

- die mentale Barriere, die sich im gesellschaftlichen Bewusstsein gegen die Freisetzung von GMO in die Natur und die Nutzung von GMO in der menschlichen Ernährung aufgebaut hat, ist dadurch durchbrochen worden;
- der bioethische Ansatz, auf den man sich auf staatlicher Ebene geeinigt hatte (Parlamentsbeschluss vom 27. November 1998 sowie Anordnung der kroatischen Regierung zur Gründung eines Bioethischen Ausschusses für GMO-Problematik), wird nicht mehr gewahrt.

Aufgrund des Dargelegten fordern wir:

- die Tilgung sämtlicher Vorschriften aus dem Gesetz zum Schutz der Natur, die sich auf die Verwendung von GMO in gentechnischen Anlagen sowie die Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen in die Umwelt beziehen;
- die Anwendung des bioethischen Ansatzes im Verhältnis zur Natur sowie im Problembereich des Lebens insgesamt, ferner die erneute Gründung bioethischer Ausschüsse im Einklang mit den wichtigsten bioethischen Prinzipien;
- Kroatien soll sich bei der Verteidigung der biotischen Souveränität dem internationalen Druck widersetzen, hierbei in der internationalen Staatengemeinschaft und in Kreisen der Zivilgesellschaft nach Verbündeten Ausschau halten und eine Initiative starten, um die biotische Souveränität als Grundsatz und Institut in die internationale Rechtsordnung aufzunehmen.

Mali Lošinj, den 16. Juni 2004

3. Lošinj-er Tage der Bioethik
Die Teilnehmer der Diskussionsrunde
»GMO und biotische Souveränität«